

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Flurneuordnungsbehörde
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Telefon +49 3901 846-0
Telefax +49 3901 846-100



SACHSEN-ANHALT

Bodenordnungsplan
Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze
Altmarkkreis Salzwedel

Verfahren nach § 56 LwAnpG

Verfahrensnummer: **SAW 530**
Aktenzeichen: **611 – 34SAW530**

Bearbeitet und aufgestellt:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark als
Flurneuordnungsbehörde

Salzwedel, den 14.10.2020

Im Auftrag

.....
(Thomas Wagner)
Sachbearbeiter

.....
(Marcel Rudolph)
Sachbearbeiter

(DS)

**Bestätigung der Richtigkeit:
geprüft:**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark als
Flurneuordnungsbehörde

genehmigt:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark als
Flurneuordnungsbehörde

Salzwedel, den

Im Auftrag

Salzwedel, den.....

Im Auftrag

.....
(Michael Tuschick)

Sachgebietsleiter

.....
(Christine Vodde)

Abteilungsleiterin

(DS)



Bekanntgabe und Ausführung des Bodenordnungsplans:

der Bodenordnungsplan wurde bekannt gegeben am [Namenszeichen / Datum]

der Nachtrag [Nummer des Nachtrags] wurde bekannt gegeben am [Namenszeichen / Datum]

[...] [Namenszeichen / Datum]

der neue Rechtszustand ist eingetreten am [Namenszeichen / Datum]

das Ersuchen auf Grundbuchberichtigung ist gestellt am [Namenszeichen / Datum]

das Ersuchen auf Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist gestellt am [Namenszeichen / Datum]

die Schlussfeststellung ist bestandskräftig am [Namenszeichen / Datum]

Dieser Bodenordnungsplan fasst die Ergebnisse des

**Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze
Altmarkkreis Salzwedel
Verfahrensnummer: SAW 530**

zusammen. Bekannt gewordene Fortführungen der öffentlichen Bücher bis einschließlich 14.10.2020 sind berücksichtigt.

Seine Bestandteile sind:

	Anzahl	Band / Karte
• Plantext	1	Ordner
Anhang: Verzeichnis der Einlageflurstücke		
Anhang: Verzeichnis der Abfindungsflurstücke		
Anhang: öffentlich-rechtliche Festsetzungen		
• Flurbereinigungsnachweise, bestehend aus	3	Ordner
Teil 1 Beteiligte		
Teil 2 Einlage		
Teil 3 Anspruch, Abfindung, Geldleistung		
Teil 4 Landabfindung		

des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze

Plantext

Seine Bestandteile sind:

	Anzahl	Band / Karte
Teil 5 Rechte Dritter		
Teil 6 Geldleistungen für jede Ordnungsnummer		
• Karten, bestehend aus	1	Ordner
Einlagekarte	1	Blätter
Landabfindungskarte	1	Blätter
• Plan nach § 41 FlurbG	1	1 Original (1 Ordner)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel

Goethestraße 3 und 5

29410 Salzwedel

Tel. +49 3901 846-0

E-Mail: PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

**Flurbereinigungsplan
Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze
Altmarkkreis Salzwedel**

Deckblatt zum Planbestandteil

Plantext mit Anhang

Inhalt

GRUNDLAGEN DES BODENORDNUNGSVERFAHRENS	7
1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	7
1.2 EINLEITUNGSBESCHLUSS	7
1.3 BODENORDNUNGSGEBIET	7
DIE BETEILIGTEN UND IHRE RECHTE.....	7
1.4 DIE EINZELNEN BETEILIGTEN	7
1.5 DIE TEILNEHMERGEMEINSCHAFT	8
1.6 WERTERMITTLUNGSVERFAHREN	8
1.7 ERMITTLUNG DES ANSPRUCHS AUF LANDABFINDUNG	9
NEUGESTALTUNG DES BODENORDNUNGSGEBIETES	9
1.8 ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDSÄTZE.....	9
1.9 PLAN NACH § 41 FLURBG.....	10
1.10 VERMESSUNG UND ABMARKUNG DER NEUEN GRUNDSTÜCKE	10
1.11 ÖFFENTLICHE STRAßEN	11
1.12 NICHTÖFFENTLICHE WEGE	11
1.13 GEWÄSSER	12
1.14 SONSTIGE WASSERWIRTSCHAFTLICHE ANLAGEN UND MAßNAHMEN	12
1.15 BODENSCHÜTZENDE UND -VERBESSERENDE ANLAGEN UND MAßNAHMEN	12
1.16 LANDSCHAFTSGESTALTENDE ANLAGEN UND MAßNAHMEN.....	13
1.17 SONSTIGE GEMEINSCHAFTLICHE UND ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND MAßNAHMEN	13
1.18 NEUORDNUNG DES GRUNDEIGENTUMS	13
1.19 NEUORDNUNG DER RECHTE	14
1.20 EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN UND REGELUNGEN IM GEMEINSCHAFTLICHEN ODER ÖFFENTLICHEN INTERESSE.....	15
1.21 RECHTE UND BELASTUNGEN IM GRUNDBUCH UND IN ANDEREN ÖFFENTLICHEN BÜCHERN ..	15
1.22 ÄNDERUNGEN VON GEMEINDE-, KREIS - UND LANDESGRENZEN	16
1.23 FESTSETZUNGEN MIT DER WIRKUNG VON GEMEINDESATZUNGEN	16
KOSTEN UND BEITRÄGE.....	17
1.24 VERFAHRENSKOSTEN	17
1.25 AUSFÜHRUNGSKOSTEN.....	17
1.26 BEITRÄGE NACH § 19 FLURBG.....	17
AUFBEWAHRUNG DES BODENORDNUNGSPLANS	17
REGELUNGSVORBEHALTE.....	18
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	19

1. Grundlagen des Bodenordnungsverfahrens

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der achte Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) und das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens, nachfolgend als Verfahren bezeichnet.

1.2 Einleitungsbeschluss

Die Flurneuordnungsbehörde hat durch Beschluss vom 16.5.2013 das Verfahren aufgrund der vorliegenden Anträge angeordnet.

Aktenstelle 611 B 1.13 S. 8-13

Das Bodenordnungsverfahren dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung von leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaftsbetrieben. Die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken sind neu zu ordnen. Hierbei ist insbesondere die notwendige Erschließung zu regeln und zu sichern, sind planungsrechtlich gesicherte Verhältnisse herzustellen und die neuen Grundstücke liegenschaftsrechtlich zu erfassen.

Der Beschluss ist in der Stadt Klötze, der Hansestadt Gardelegen, der Stadt Kalbe und der Gemeinde Beetzendorf nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekanntgemacht worden und hat zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegen.

Aktenstelle 611 B 1.13 S. 45

Das Bodenordnungsgebiet ist geändert worden durch

- | | | | |
|-----------------|------------|---------------------------|---|
| 1. Änderung vom | 2.3.2015 | nach § 8 Abs. 1
FlurbG | Aktenstelle 611 B 1.14
S. 6 |
| 2. Änderung vom | 10.10.2017 | nach § 8 Abs. 1
FlurbG | Aktenstelle 611 B 1.14
S. 14 |

1.3 Bodenordnungsgebiet

Die zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Einlageflurstücke aufgeführt. Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 334 ha.

Der kartenmäßige Nachweis der Einlageflurstücke erfolgt in der Einlagekarte.

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

Am Verfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze

Plantext

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Verfahren gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG),
- als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG

Die Beteiligten sind im Flurbereinigungsnachweis, Teil 1, nachgewiesen.

Beteiligte, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden.

Aktenstelle 611 B 1.13 S. 9

Aktenstelle 611 B 1.14 S. 6

Aktenstelle 611 B 1.14 S. 14

Die Inhaber angemeldeter Rechte sind Nebenbeteiligte und werden im Flurbereinigungsnachweis, Teil 1, geführt.

Solche Rechte sind nicht angemeldet worden.

2.2 Die Teilnehmergeinschaft

Mit dem Bodenordnungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze“ und hat ihren Sitz in Klötze, Altmarkkreis Salzwedel.

Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sind in der Teilnehmersammlung vom 19.9.2013 gewählt worden.

Aktenstelle 611 B 3.01 S. 22

Die Teilnehmergeinschaft gehört dem Verband der Teilnehmergeinschaften in Sachsen Anhalt an.

Aktenstelle 611 B 3.01 S.32

Die Teilnehmergeinschaft regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 16 ff. FlurbG.

Sie hat keine Satzung.

2.3 Wertermittlungsverfahren

Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 27 ff. FlurbG durchgeführt worden. Die Flurneuordnungsbehörde hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 17.02.2015 nach § 32 FlurbG festgestellt. Sie liegen dem Bodenordnungsplan zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

Aktenstelle 611 B 4.11 S. 3

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse und Änderungsanordnungen nachträglich zum Verfahrensgebiet gezogenen Flurstücke werden durch diesen Bodenordnungsplan festgestellt. Sie liegen dem Bodenordnungsplan zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze

Plantext

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind im Flurbereinigungsnachweis, Teil 2 und Teil 4, dargestellt.

Der kartenmäßige Nachweis der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt in der Einlagekarte.

2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

Grundlage für die Ermittlung der Abfindungsansprüche der Beteiligten ist der Flurbereinigungsnachweis Teil 2.

Die Abfindungsansprüche der einzelnen Beteiligten sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 aufgeführt.

Der von den Teilnehmern nach § 47 Abs. 1 FlurbG aufzubringende Anteil an Grund und Boden wird auf 0,0 % des Wertes der alten Grundstücke festgesetzt; er ergibt sich aus dem Flurbereinigungsnachweis Teil 2.

Für das Bodenordnungsgebiet wurde am 26.6.2018 eine vorläufige Besitzregelung gemäß § 61 und 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG angeordnet. Als Zeitpunkt für den Besitzübergang wurde der 1.10.2018 – 0:00 Uhr festgesetzt [611B10.01, Seite 13]. Dieser Termin ist gleichzeitig der Stichtag zur wertgleichen Abfindung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG.

3 Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes

3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Die Neuordnung im Bodenordnungsgebiet dient der Erfüllung der vorliegenden Anträge. Das Bodenordnungsgebiet wird unter Berücksichtigung der für das Verfahren aufgestellten Grundsätze nach §§ 37 und 38 FlurbG, insbesondere der nachstehenden Planungen und Zielsetzungen, wie folgt neu gestaltet. Die Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes ist mit den Gemeinden und, soweit erforderlich, mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden nach § 63 BNatSchG abgestimmt worden.

Neuordnung und Zusammenlegung der zersplittert liegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen privater Eigentümer um damit die oftmals eingeschränkte Nutzung oder Verwertung der Grundstücke zu ermöglichen und die agrarstrukturelle Qualität des Produktionsfaktors Boden als wesentliche Voraussetzung für eine positive Entwicklung der Landwirtschaft zu verbessern.

Ausbau des zum Großteil nicht mehr den Anforderungen der modernen Landwirtschaft an eine zeitgerechte Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke entsprechenden Wegenetzes.

Schaffung erosionsmindernder landschaftsgestaltender Anlagen und sinnvolle Zusammenlegung des Grundbesitzes als eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen und der Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe in der örtlichen Landwirtschaft.

des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze

Plantext

Schaffung geordneter rechtlicher Verhältnisse z.B. an Wegen und Gewässern die nicht mehr existieren oder auf privatem Grund verlaufen für das zum Teil ausgedünnte Wegenetz und die eingeschränkte Zugänglichkeit zu den Flurstücken.

Möglichkeit der Regulierung der Grenzen für einige Grundstücke und Hofflächen in der Ortsrandlage von Klötze durch Anpassung an die vorhandenen Nutzungen.

Verbesserung der Naherholung für die ortsansässige Bevölkerung durch ländliche Wegebaumaßnahmen

Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Erholungswertes der Landwirtschaft.

Unterstützung der Vernetzung von Tier- und Pflanzenlebensräumen sowie die Stärkung der Biotopvielfalt als außerlandwirtschaftliches Ziel durch die Herstellung von landschaftspflegerischen Anlagen in Verbindung mit vorhandenen Landschaftselementen.

3.2 Plan nach § 41 FlurbG

Die Neugestaltung beruht auf dem Wege und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan. Die behördlichen Erlaubnisse und Bewilligungen liegen der Flurneuordnungsbehörde vor. Die Flurneuordnungsbehörde hat den Plan am 7.9.2015 genehmigt.

Aktenstelle 611 B 7 S.1

Damit werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan nach § 41 FlurbG Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentrationswirkung). Andere behördliche Entscheidungen sind nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung).

Der Plan nach § 41 FlurbG wird hiermit (ggf. unter Berücksichtigung der Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung) nach § 58 Abs. 1 FlurbG in den Bodenordnungsplan aufgenommen.

3.3 Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke

Die Grenze des Bodenordnungsgebietes ist, soweit erforderlich, vor der Aufstellung des Bodenordnungsplans nach dem Liegenschaftskataster festgestellt worden.

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzfeststellung in das Liegenschaftskataster ist erfolgt.

Aktenstelle 611 A1.06 S. 11

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzfeststellung in das Liegenschaftskataster wird im Zusammenhang mit der Berichtigung des Liegenschaftskatasters veranlasst.

des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze

Plantext

Das Bodenordnungsgebiet ist, soweit erforderlich, vermessen worden. Die Vermessung wird in das Liegenschaftskataster übernommen.

Für die Lage und die Grenzen der neuen Flurstücke sind die Landabfindungskarte und deren Unterlagen maßgebend. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung werden den Beteiligten mit diesem Bodenordnungsplan bekannt gegeben. Widersprüche gegen die Abmarkung sind als Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG in dem Anhörungstermin vorzubringen. Diese Grenzen und die Abmarkungen werden mit Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

Für bestimmte Flurstücke haben die Eigentümer eine Abmarkung von Grenzen beantragt. Dem ist entsprochen worden.

Das Bodenordnungsgebiet hat nach dem Verzeichnis der Abfindungsflurstücke eine Größe von 333,5632 ha.

Die Neumessungsdifferenz beträgt plus 2,2620 ha.

3.4 Öffentliche Straßen

Die im Bodenordnungsgebiet vorhandenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder zu widmenden Straßen sind in der Landabfindungskarte dargestellt und mit ihrer gesetzlichen Klassifizierung im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 genannt. Die Anlagen sind im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt.

3.5 Nichtöffentliche Wege

Die im Bodenordnungsgebiet vorhandenen und für den nichtöffentlichen Verkehr verfügbaren Wege sind in der Landabfindungskarte dargestellt und mit ihrer Zweckbestimmung im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 genannt. Die Anlagen sind im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt.

Die Benutzung der Wege richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des WaldG LSA. Sie dienen in erster Linie zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Der Wegeeigentümer kann mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen die Benutzung von Wegen zu einer anderen Inanspruchnahme als den vorgesehenen Zwecken gestatten. Dies kann von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.

Die Einmündungen von nichtöffentlichen Wegen in öffentliche Straßen sowie die neu angelegten und veränderten Zufahrten und Zugänge sind im Neugestaltungsentwurf festgelegt.

Die Unterhaltungspflicht beginnt bei den ausgebauten Wegen des Bodenordnungsverfahrens mit dem Tag der Übergabe.

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wegen gehörenden Anlagen (z. B. Stützmauern, Seitengräben, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Hecken).

Zufahrten und Zugänge zu den Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze**Plantext**

Die Unterhaltung der Wege, deren Ausbauzustand im Verfahren nicht verändert wird, verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen, soweit nicht ein neuer Unterhaltungspflichtiger festgesetzt wird. Die Anlagen sind im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt.

Feldzufahrten und Grundstückszufahrten sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

3.6 Gewässer

Die im Bodenordnungsgebiet vorhandenen Gewässer sind, soweit erforderlich, in der Landabfindungskarte dargestellt und mit ihrer gesetzlichen Klassifizierung im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 genannt. Die Gewässerflurstücke umfassen die Gewässer im Sinne des WG LSA. Die Anlagen sind im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt.

Das Eigentum am Gewässer richtet sich nach den Regelungen des WG LSA.

Die Unterhaltung der Gewässer, deren Ausbauzustand in diesem Verfahren nicht verändert wird, verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen, soweit nicht ein neuer Unterhaltungspflichtiger festgesetzt wird.

Überfahrten in den Gewässern sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

Verrohrte Gewässer sind in der Landabfindungskarte dargestellt, soweit ihre genaue Lage bekannt ist. Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen unbeschadet der wasserrechtlichen Vorschriften oberirdisch so genutzt werden, dass die Anlagen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung gesichert bleibt. Die jeweiligen Eigentümer haben das verrohrte Gewässer und die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu dulden.

3.7 Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen

Rohrleitungen, die kein Gewässer sind und die durch die Grundstücke mehrerer Eigentümer führen, sind in der Landabfindungskarte nur dargestellt, soweit ihre Lage genau bekannt ist. Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen oberirdisch so genutzt werden, dass die Anlagen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung gesichert bleibt. Die jeweiligen Eigentümer haben die Rohrleitung und die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu dulden.

Anlagen, wie z. B. Entwässerungsgräben, die ausschließlich der Entwässerung von Grundstücken eines Eigentümers dienen, sind keine Gewässer i.S. des WG LSA. Sie sind, soweit sie besondere Flurstücke bilden, im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 aufgeführt und in der Landabfindungskarte dargestellt. Die Unterhaltung obliegt den begünstigten Grundstückseigentümern.

3.8 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen

Sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen sind im Bodenordnungsgebiet durch diesen Bodenordnungsplan nicht zu regeln.

3.9 Landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen

Im Bodenordnungsgebiet werden landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen nach § 14 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA hergestellt bzw. durchgeführt.

Die landschaftsgestaltenden Anlagen sind von den Eigentümern zu unterhalten und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege in ihrem Bestand zu schützen. Sie sind mit ihrer Zweckbestimmung im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 genannt und in der Landabfindungskarte dargestellt. Die Anlagen sind im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt und hinsichtlich der Art und des Umfangs ihrer Nutzung und Unterhaltung, soweit ein Regelungsbedarf besteht, beschrieben. Im Übrigen richten sich Nutzung und Unterhaltung der genannten Anlagen nach den für sie maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Vereinbarungen.

Die landschaftsgestaltenden Anlagen und Maßnahmen sind, soweit planungsrechtliche Festsetzungen zu treffen waren, im Neugestaltungsentwurf dargestellt.

3.10 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen

Sonstige öffentliche Anlagen sind im Bodenordnungsgebiet durch diesen Bodenordnungsplan nicht zu regeln.

3.11 Neuordnung des Grundeigentums

Die Beteiligten werden für ihre Grundstücke und Rechte nach den Vorschriften der §§ 58 LwAnpG abgefunden.

Die Abfindungsansprüche der Teilnehmer sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 ermittelt. Die Landabfindungen und ihre Empfänger sind in den Flurbereinigungsnachweisen Teil 1 und Teil 4 aufgeführt und in der Landabfindungskarte dargestellt.

Sonderregelungen sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 bzw. im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 aufgeführt.

Die Rechte sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 neu geordnet.

Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen in Land, die nach § 44 Abs. 3 FlurbG auszugleichen sind, wird der Geldbetrag in Euro aus dem Wertverhältnis der Mehr- oder Minderausweisungen durch Multiplikation mit dem Umrechnungsfaktor 2,14 Euro/WE errechnet, soweit nicht im Einzelfall im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 etwas anderes festgesetzt ist.

Nach § 45 FlurbG sind Veränderungen an Grundstücken mit erhöhtem Bestandsschutz vorgenommen worden. Die entsprechenden Teilnehmer haben ihren Abfindungen, soweit sie zustimmungsbedürftige Veränderungen nach § 45 FlurbG enthalten, zugestimmt.

Mit Zustimmung der Teilnehmer wird gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken nach § 48 Abs. 2 FlurbG geteilt. Der Sachverhalt ist im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 dargestellt.

des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze

Plantext

Holzpflanzen nach § 50 Abs. 1 FlurbG hat der Empfänger zu übernehmen. Die Teilnehmer haben hierzu, soweit erforderlich, einen Abfindungsbetrag vereinbart. Eine Regelung zu Abfindungs- und Erstattungsbeträgen erfolgt durch diesen Plan nicht.

Teilnehmer die ganz oder teilweise auf Abfindung in Land verzichtet haben, werden mit ihrer Zustimmung nach § 58 Abs. 2 LwAnpG in Geld abgefunden. Der Sachverhalt ist im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 dargestellt.

Sofern die Summe aller noch zu zahlenden Geldleistungen eines Teilnehmers weniger als 5 Euro beträgt (Kleinbetrag), werden diese von der Teilnehmergemeinschaft nur ausgezahlt, wenn der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt (analog VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO LSA).

Das für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land wird nach § 54 Abs. 2 FlurbG in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise verwendet.

Die im Bodenordnungsgebiet vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Leitungen sind in der Landabfindungskarte dargestellt, soweit ihre genaue Lage bekannt ist. Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der neuen Grundstücke unbeschadet sonstiger Vorschriften nur so genutzt werden, dass die Leitungen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung und Unterhaltung gesichert bleiben.

3.12 Neuordnung der Rechte

Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 FlurbG), an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Soweit Rechte nach § 49 FlurbG aufgehoben werden, ist dieses im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 geregelt. Für Rechte, die durch das Verfahren entbehrlich werden, wird eine Abfindung nicht gewährt.

Werden Rechte, die nicht entbehrlich werden, aufgehoben, werden die Berechtigten in Land, durch neue gleichartige Rechte oder mit ihrer Zustimmung in Geld abgefunden. Soweit für die nach § 49 FlurbG aufgehobenen, jedoch nicht entbehrlich werdenden Rechte, eine Abfindung in Land oder Geld gewährt wird, befindet sich ein Hinweis im Flurbereinigungsnachweis Teil 3.

Alle im Bodenordnungsgebiet bisher bestehenden, im Grundbuch und anderen öffentlichen Büchern nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte werden aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Bodenordnungsplan neu geregelt sind.

Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Grundstückseigentümer über.

Plantext

Bestehende Rechte nach dem BBergG werden durch dieses Verfahren nicht berührt.

3.13 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse

Für Rechtsverhältnisse an den Grenzen sowie für nachbarrechtliche Beschränkungen gelten die Bestimmungen des NbG LSA und der BauO LSA, soweit nicht in anderen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen abweichende Regelungen enthalten sind.

Das Bodenordnungsgebiet liegt in der regionalen Zuständigkeit der Unterhaltungsverbände Jeetze sowie Obere Ohre (§ 105 WG LSA). Die Grenzen der Verbände werden durch die neue Feldeinteilung nicht geändert. Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Lasten gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG auf die im Verbandsgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über.

Im Bodenordnungsgebiet befinden keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Im Bodenordnungsgebiet befinden sich Vermessungsmarken der geodätischen Festpunktfelder (Lage-, Höhen- und Schwerepunkte) nach § 7 VermKatG LSA. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach dem § 5 VermKatG LSA und § 1 DVO VermKatG LSA verpflichtet, diese Vermessungsmarken auf ihren Grundstücken zu dulden. Die sich aus den Schutzvorschriften ergebenden Beschränkungen der alten Grundstücke gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

3.14 Rechte und Belastungen im Grundbuch und in anderen öffentlichen Büchern

Die Belastungen und andere Rechte Dritter gehen, wie im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über.

Die nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehobenen Rechte sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben.

Die im Grundbuch nach § 49 FlurbG einzutragenden gleichartigen Belastungen und die nach § 37 FlurbG begründeten und im Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, der im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 angegeben ist. Sie sind, wie dort festgesetzt, mit bestimmtem Rang oder an bereitetester Stelle einzutragen.

Die Rechtsform der ehelichen Vermögensgemeinschaft ist gem. Artikel 234 § 4a EGBGB Bruchteilseigentum zu ein halb Anteilen, da sich aus dem Grundbuch keine anderen Bruchteile ergeben oder sich aus dem Güterrechtsregister nicht ergibt, dass eine Erklärung nach § 4 Abs. 4 und 2 EGBGB abgegeben oder vereinbart worden sind.

des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze**Plantext**

In das Wasserbuch sind für das Bodenordnungsgebiet nach §§ 103 WG LSA bestimmte Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte und alte Befugnisse eingetragen. Die Regelung dieser Rechte erfolgt, soweit hier Bezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster die Bezugsgrundlage bilden, im Flurbereinigungsnachweis Teil 5. Rechte, die ohne einen Bezug zum Liegenschaftskataster im Wasserbuch eingetragen wurden, sind hier nicht erfasst.

In das Baulastenverzeichnis sind für das Bodenordnungsgebiet nach § 82 BauO LSA Baulasten eingetragen. Die Baulasten gehen, wie im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über, sofern sie nicht infolge des Bodenordnungsverfahrens entbehrlich werden. Die zu löschenden und die durch dieses Verfahren neu zu begründenden Baulasten sind ebenfalls im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 geregelt.

Im Bodenordnungsgebiet befinden sich Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen nach § 11 BBodSchG bzw. § 9 BodSchAG LSA. Die zu übertragenden Altlastenverdachtsflächen gehen auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über.

Die übrigen öffentlichen Bücher

- Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft nach § 22 BNatSchG bzw. § 18 NatSchG LSA
- Denkmalverzeichnis nach § 18 DenkmSchG LSA
- Altlastenverzeichnis nach § 11 BBodSchG bzw. § 9 BodSchAG LSA

werden, soweit erforderlich, auf Ersuchen der Flurneuordnungsbehörde nach dem Bodenordnungsplan berichtet.

3.15 Änderungen von Gemeinde-, Kreis - und Landesgrenzen

Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen sind im Bodenordnungsverfahren durch diesen Bodenordnungsplan nicht zu regeln.

3.16 Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindegesetzungen

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindegesetzungen und können nach Beendigung des Bodenordnungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzungen geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG):

3.4 Öffentliche Straßen

3.5 Nichtöffentliche Wege

3.10. Landschaftsgestaltende Maßnahmen und Anlagen

4 Kosten und Beiträge

4.1 Verfahrenskosten

Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse trägt das Land Sachsen - Anhalt (§ 62 LwAnpG).

4.2 Ausführungskosten

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

4.3 Beiträge nach § 19 FlurbG

Zur Deckung der Ausführungskosten haben die Teilnehmer Beiträge nach dem Wert ihrer Einlageflurstücke zu leisten, soweit diese nicht durch Kapitalbeträge, Leistungen Dritter und Zuwendungen des Landes Sachsen - Anhalt zur Förderung des Bodenordnungsverfahrens gedeckt sind.

Wird nach Eintritt des neuen Rechtszustandes ein Teil eines Flurstückes veräußert, so wird die Beitragslast nach dem Größenverhältnis der entstehenden Teilflächen festgesetzt.

5 Aufbewahrung des Bodenordnungsplans

Nach Abschluss des Bodenordnungsverfahrens erhält die Einheitsgemeinde Stadt Klötze nach § 150 FlurbG eine Ausfertigung folgender Bestandteile des Bodenordnungsplans zur Aufbewahrung:

1. eine Ausfertigung, der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte (Landabfindungskarte),
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke sowie ein Verzeichnis der gemeinschaftlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind, sowie
4. eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen bei der Stelle einsehen, die die Unterlagen aufbewahrt.

Der Landkreis erhält eine Ausfertigung des Plantextes des Bodenordnungsplans.

Der Bodenordnungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens im Archiv der Flurbereinigungsbehörde aufbewahrt.

6 **Regelungsvorbehalte**

Regelungsvorbehalte bestehen nicht.

Folgende Regelungen stehen noch aus:

Zu Textziffer ...:

7 Abkürzungsverzeichnis

ALFF	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsbehörde)
AROV	Amt zur Regelung offener Vermögensfragen
Art.	Artikel
BauO LSA	Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
BBergG	Bundesberggesetz in der jeweils gültigen Fassung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung
Best.-Verz.	Bestandsverzeichnis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der jeweils gültigen Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
DS	Dienstsiegel
DVO VermKatG LSA	Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
E. d. V.	Eigentum des Volkes
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung
E.-Nr.	Entwurfsnummer
ff.	fortlaufend folgende
FFH	Gebiete nach der Richtlinie Fauna-Flora-Habitat (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) in der jeweils gültigen Fassung
FFOG	Feld- und Forstordnungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
Flst.	Flurstück
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
GBI.	Grundbuchblatt
GGBI.	Gebäudegrundbuchblatt
GVBI. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen - Anhalt

des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze

Plantext

HA	Hauptakte
i.L.	in Liquidation
LAROV	Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
LegA	Legitimationsakte
lfd.Nr.E.	laufende Nummer der Eintragungen in der jeweiligen Abteilung des Grundbuches
lfd.Nr.G.	laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis des Grundbuches
LHO LSA	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
LSA	Land Sachsen - Anhalt
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
NbG LSA	Nachbarschaftsgesetz für das Land Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
NSG	Naturschutzgebiet
OFD	Oberfinanzdirektion
Ord.-Nr.	Ordnungsnummer
Plan nach § 41 FlurbG	Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SachenRBERG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
SchutzbereichsG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung in der jeweils gültigen Fassung
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
UR-Nr. / URNr.	Nummer der Urkundenrolle
Verf.-Nr.	Verfahrensnummer
VermG	Neufassung des Vermögensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
VermKatG LSA	Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
VermRAnpG	Vermögensrechtsanpassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
VV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung

des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze**Plantext**

VZOG	Vermögenszuordnungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
WaldG LSA	Waldgesetz des Landes Sachsen- Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
WE	Werteinheiten
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung
WV	Wertverhältnis
ZPO	Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung